Satzung des

Schwimm-Club Undine Beckum e.V.



Stand: 23.09.2019

3	5
3	6

Inhaltsverzeichnis

;	,	٤	3	

39				
40	Iı	halts	verzeichnis	2
41	§	I	Name und Sitz	3
42	§	II	Geschäftsjahr	3
43	§	III	Zweck des Vereins	3
44	§	IV	Selbstlose Tätigkeit	4
45	§	v	Mittelverwendung	4
46	§	VI	Verbot von Begünstigungen	4
47	§	VII	Erwerb der Mitgliedschaft	4
48	§	VIII	Beendigung der Mitgliedschaft	5
49	§	IX	Beiträge	6
50	§	x	Organe des Vereins	6
51	§	ХI	Mitgliederversammlung	7
52	§	XII	Vorstand	9
53	§	XIII	Organisationsprinzip	10
54	§	XIV	Kassenprüfung	10
55	§	xv	Ehrenmitgliedschaften	11
56	§	XVI	Jugend des Vereins	11
57	§	XVII	Karnevalsbrauchtum	11
58	§	XVIII	Ehrenamtspauschale	12
59		XIX	Auflösung des Vereins	
60	§	xx	Datenschutzerklärung	13
61	§	XXI	Inkrafttreten	

§ I Name und Sitz

Der am 01.01.2020 in Beckum gegründete Schwimmverein führt den Namen Schwimm-Club Undine Beckum e.V. im folgen SC Undine Beckum e.V. genannt.

Dieser ist der Rechtsnachfolger, der durch Fusion mit Neugründung entstanden ist. Die Vorgängervereine waren der Beckumer Schwimm-Club, die SV Undine Neubeckum sowie für das Startrechte, im Deutschen Schwimmverband, der Startgemeinschaft Beckum. Alle Rechte und Pflichten gehen auf den SC Undine Beckum über.

Er ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden. Diese sind insbesondere der Schwimmverband Nordrhein Westfalen und der Deutsche Schwimmverband sowie der Landessportbund NRW. Etwaige weiter Mitgliedschaften können durch Vorstandsbeschluss erworben werden, ohne die Satzung zu ändern.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter VR-??? eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.

Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß, Blau

§ II Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ III Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, der Jugendhilfe und der Brauchtumspflege des Karnevals.

110 Gefördert werden der Breiten- und Leistungssport sowie eine 111 sinnvolle Freizeitgestaltung, um Kinder und Jugendliche über die 112 sportliche Betätigung hinaus an ein gesundes Gemeinschafts- und 113 Gruppenleben heranzuführen.

115 Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen,
116 rassistischen oder religiösen Bindungen.

118 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 119 Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Jugend-
- 120 Veranstaltungen und Brauchtumspflege des Karnevals
- 121 sowie die Partnerschaften mit Kindergärten und Schulen,
- 122 Kooperation mit dem Kinder- und Jugendheim sowie dem kommunalen
- 123 Jugendamt.

124

§ IV Selbstlose Tätigkeit

125126

127 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie 128 eigenwirtschaftliche Zwecke.

129

§ V Mittelverwendung

130131

132 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke 133 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus 134 Mitteln des Vereins.

135

Die Finanzen werden in der Finanzordnung geregelt. Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

141

§ VI Verbot von Begünstigungen

142143144

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

146147

145

§ VII Erwerb der Mitgliedschaft

- 150 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person 151 werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an 152 den geschäftsführenden Verstand beantragt
- 152 den geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- 153 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand
- 154 durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft
- 155 jeweils rückwirkend ab dem 01.01. oder dem 01.07. des laufenden
- 156 Jahres. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 157 Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit
- 158 Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die
- 159 Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung

an. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

162163164

160

161

§ VIII Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod oder bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 170 Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 1
- 171 Monat (30.11.xxxx) zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber einem
- 172 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erklären.
- 173 Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an
- 174 Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere
- 175 Strafmaßnahme kann erfolgen
- Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- 178 bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung 179 oder eine Ordnung des Vereins
- 180 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des
 181 Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.
- 184 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt
- 185 Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert
- 186 innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf
- 187 Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom
- 188 geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer
- 189 zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den
- 190 Antrag zu entscheiden.
- 191 Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist
- 192 mit dem Zugang wirksam.
- 193 Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist
- 194 spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim
- 195 geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch
- 196 entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine
- 197 aufschiebende Wirkung.

- 198 Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, 199 wenn es trotz 200 schriftlicher Mahnung mit der Zahlung Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die 201 Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung 202 der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der 203 Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. 204
- Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied 206 per Brief mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen 207 sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die 208 Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres an dem 209 die Mitgliedschaft endet.
- Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem (ehemaligen) Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder ähnliches.

215 § IX Beiträge

- Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. 216 Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und 217 218 Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben 219 werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und 220 Fälligkeit etwaiger Umlagen entscheidet die 221 Mitgliederversammlung.
- Die Höhe des Beitrages, der Zeitpunkt des Einzuges und alle anderen Formalien werden auf die Beitragsordnung übertragen. Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und muss sich an den Grundsätzen dieser Satzung orientieren. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

228

§ X Organe des Vereins

- 231 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

§ XI Mitgliederversammlung

236 237

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. 238
- 239 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- 240 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- 241 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 242 - Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen 243
- Festsetzung von Beiträgen 244
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung 245
- 246 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 247 in Berufungsfällen 248
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung 249 oder dem Gesetz ergeben. 250

251

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres muss eine 252 253 ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

254

- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen 255 Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel 256 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen 257
- verlangt. 258

259

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 260 Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat 261 schriftlich und durch Veröffentlichung der Einladung auf der 262 263 Vereinshomepage sowie in den Schaukästen des Vereins unter 264 Angabe der Tagesordnung.

265

266 Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet 267 268 war.

- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied 270
- bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich 271
- 272 beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung
- 273 bekanntzumachen.

Stand: 23.09.2019 ENTWURF Version IV

- 274 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die
- 275 Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt,
- 276 den Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen.
- 277 Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn
- 278 dieses von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder
- 279 verlangt wird.
- 280 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der
- 281 Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern
- 282 nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung
- 283 zugegangen sind, können erst auf der nächster
- 284 Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 285 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
- 286 anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 287 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied
- 288 geleitet.
- 289 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in
- 290 zu wählen.
- 291 Bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das sein 14.
- 292 Lebensjahr erreicht hat, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann
- 293 nur persönlich ausgeübt werden. Jede natürliche und auch jede
- 294 juristische Person hat ein Stimmrecht. Juristische Personen
- 295 werden durch ihre bestimmten Vertreter vertreten.
- 296 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der zum
- 297 Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder abgegebenen
- 298 Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 299 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist
- 300 eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 301 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 302 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll
- 303 anzufertigen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die
- 304 Schriftführer/in zu unterzeichnen hat.

305

306

307

§ XII Vorstand

- 311 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen. Die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei
- 314 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 315 Die geschäftsführenden Vorstände wählen aus ihrer Mitte einen
- 316 Sprecher.
- 317 Der erste nach Vereinsgründung gewählte geschäftsführende
- 318 Vorstand muss aus je zwei Vertretern der Ursprungsvereine
- 319 Beckumer SC e. V. und SV Undine Neubeckum e. V. bestehen.
- 320 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer
- 321 von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden
- 322 Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt,
- 323 gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre
- 324 nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 325 Ergänzend gehören dem Vorstand die Ressortsprecher an. Diese
- 326 werden aus der Mitte ihres Ressorts gewählt und durch den
- 327 geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
- 328 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss die Leitung
- 329 des Ressorts "Finanzen" übernehmen. Die übrigen
- 330 geschäftsführenden Vorstände können ihrerseits eine
- 331 Ressortleitung besetzen, müssen dies jedoch nicht.
- 332 Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder und
- 333 Ressortleiter werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand
- 334 bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei
- 335 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als
- 336 Vorstand nach schriftlicher Amtsniederlegung.
- 337 Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus ist der
- 338 geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied
- 339 kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den
- 340 Vorstand zu berufen.
- 341 Der erste nach Vereinsgründung gewählte geschäftsführende
- 342 Vorstand bleibt für die Dauer von zwei Jahren im Amt.
- 343 Im Folgenden werden zwei geschäftsführende Vorstände (a und c)
- 344 in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

- 345 Zwei weitere geschäftsführende Vorstände (b und d) werden in den
- 346 Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- 347 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder
- 348 anwesend sind. Davon müssen zwei dem geschäftsführenden Vorstand
- 349 angehören. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache
- 350 Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als
- 351 abgelehnt.
- 352 Bei Beschlüssen über Rechts-, Steuer-, Versicherungs- und große
- 353 Finanzangelegenheiten kann ein geschäftsführender Vorstand in
- 354 der Vorstandssitzung ein Vetorecht einlegen, wodurch eine
- 355 Entscheidung aufgeschoben wird. Die Stimmen zweier
- 356 geschäftsführender Vorstände reichen um ein absolutes Veto zu
- 357 verhängen, durch das eine Entscheidung ganz verhindert wird.
- 358 Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) kann in Rechts-,
- 359 Steuer-, Versicherungs- und großen Finanzangelegenheiten durch
- 360 Beschluss mit einstimmiger Zustimmung eine Entscheidung selbst
- 361 herbeiführen.

§ XIII Organisationsprinzip

- 363 Der SC Undine Beckum e. V. soll im Ressortprinzip organisiert
- 364 werden.
- 365 Näheres dazu regelt die Ressortordnung. Diese wird auf Vorschlag
- 366 des geschäftsführenden Vorstands von der jeweiligen
- 367 Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer
- 368 jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ XIV Kassenprüfung

369370

- 371 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und
- 372 einen Ersatzkassenprüfer/-in. Diese dürfen nicht Mitglied des
- 373 Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils
- 374 eine/r der Beiden und die/der Ersatzkassenprüfer/-in im geraden
- 375 und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine
- 376 direkte Wiederwahl ist zulässig.
- 377 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird
- 378 mindestens einmal im Kalenderjahr durch zwei der von der
- 379 Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft.
- 380 Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und
- 381 beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des
- 382 geschäftsführenden Vorstandes.

383 Ist einer der Kassenprüfer/-innen am Tag der Kassenprüfung 384 verhindert, so wird er von der/den durch die

385 Mitgliederversammlung gewählten Ersatzkassenprüfer/-in

386 vertreten.

387

§ XV Ehrenmitgliedschaften

388 389

396

390 Zu ehrende Mitglieder können vom Vorstand oder den Mitgliedern

391 vorgeschlagen werden.

392 Alles Weitere regelt die Ehrenordnung. Diese wird auf Vorschlag

393 des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie

394 ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil

395 der Satzung.

§ XVI Jugend des Vereins

397 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und

398 der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die

399 Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung.

400 Die Jugendversammlung wählt ihr Jugendressort.

401 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag

402 der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie

403 ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil

404 der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu

405 orientieren.

§ XVII Karnevalsbrauchtum

407 Die Karnevalisten führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung

408 und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheiden

409 über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

410 Die Karnevalsversammlung wählt ihr Karnevalsressort.

411 Alles Weitere regelt die Karnevalsordnung. Diese wird auf

412 Vorschlag des Karnevalsressort von der Mitgliederversammlung

413 beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist

414 nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat sich aber an den

415 Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

416

406

418 419	S XVIII Enrenamtspauschale
420 421 422 423	Die im gesetzlichen Rahmen gestattete Ehrenamtspauschale kann durch Beschluss des Vorstandes ausgezahlt werden, wenn die definierte Tätigkeit schriftlich festgehalten ist. (Ehrenamtsvertrag)
424	§ XIX Auflösung des Vereins
425	
426	Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung
427 428	aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
429	der abgegebenen Stimmen errorderrich.
430	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des
431	Vereins zu gleichen Teilen an die:
432	HILDE FUEST STIFTUNG
433	Herderstraße 1, 59269 Beckum
434	
435	- Zielsetzung ist die Fö <mark>rderung der Jugendhilfe für di</mark> e in
436	Beckum ansässigen Sportvereine.
437	
438 439	Sowie an den:
440	Förderverein Freibad Neubeckum e.V.
441	Registernummer: VR 70534
442	Registeriament. VII / 0001
443	- Zielsetzung ist die Förderung und
444	Attraktivitätssteigerung des Freibades im Stadtteil
445	Neubeckum
446	
447	Förderverein Beckumer Bäder e.V.
448	Registernummer: VR 70692
449	
450	- Zielsetzung ist die Förderung und
451	Attraktivitätssteigerung der Bäder im Stadtteil Beckum
452	
453	
454	Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für
455 456	gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
456 457	
457 458	

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der 459 Rechtsform, eine Verschmelzung durch Aufnahme 460 oder eine Verschmelzung durch Neugründung mit einem gleichartigen anderen 461 Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche 462 bisherigen Vereinszwecks durch 463 Verfolgung des den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht 464 das 465 Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor 466 Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

467 468

469

470

471

472

473474

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) die Liquidatoren; es ein denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines/r andern Liquidators/in mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

475476

§ XX Datenschutzerklärung

477478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488 489 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese vereinseigenen EDV-System Informationen werden in dem Jedem Vereinsmitglied wird dabei gespeichert. Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

490 491 492

493 494

495

496

497

498 499

500

Als Mitglied des Landessportbundes NRW e. V. sowie den Fachverbänden, darunter der Schwimmverband Ostwestfalen-Lippe, Schwimmverband NRW, Deutscher Schwimmverband, als auch den Karnevalsfachverbänden ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Falle des Austritts werden nach Ablauf von drei Jahren Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aber der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ XXI Inkrafttreten

510511512

513

503504

505 506

507

508 509

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2019, nach Genehmigung des Finanzamtes und des zuständigen Vereinsregisters in Kraft.

